



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Industrieelektriker/-in, Fachrichtung Betriebstechnik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1 BBP 1: Bearbeiten, Montieren und Verbinden mechanischer Komponenten und elektrischer Betriebsmittel (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)

- ☐ a) mechanische Komponenten manuell und maschinell bearbeiten
- ☐ b) Bauteile und Baugruppen montieren und demontieren
- ☐ c) Kabel und Leitungen auswählen und zurichten sowie Bauteile, Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden
- ☐ d) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung technischer Auftragsvorgaben und der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen
- ☐ e) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren
- ☐ f) Kabel und Leitungen installieren

2 BBP 2: Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)

- ☐ a) Messverfahren und Messgeräte auswählen
- ☐ b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen
- ☐ c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen
- ☐ d) Steuerschaltungen analysieren
- ☐ e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen
- ☐ f) systematische Fehlersuche durchführen
- ☐ g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen
- ☐ h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum/ zur Industrieelektriker/in vom 28. Mai 2009 (BGBl. I S. 931, 2407).

3 BBP 3: Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)

- ☐ a) Schutzmaßnahmen prüfen und bewerten
- ☐ b) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit und Drehfeld, beurteilen
- ☐ c) Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen
- ☐ d) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten
- ☐ e) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, prüfen und bewerten
- ☐ f) Einhaltung der Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Betriebsmittel und Anlagen beurteilen
- ☐ g) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren
- ☐ h) Erst- und Wiederholungsprüfung durchführen, dokumentieren und nachweisen

4 BBP 4: Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)

- ☐ a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen
- ☐ b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren
- ☐ c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden
- ☐ d) Tools und Testprogramme einsetzen

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Betriebstechnik“

1 BBP 1: Technische Auftragsanalyse (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)

- ☐ a) Auftragsanforderungen analysieren
- ☐ b) vorhandene Anlagen der Betriebstechnik beurteilen
- ☐ c) Anlagenänderungen und -erweiterungen entwerfen, Stromkreise und Schutzmaßnahmen festlegen, Komponenten und Leitungen auswählen
- ☐ d) Auftragsunterlagen prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten vergleichen, Abgrenzung zu bauseitigen Leistungen festlegen
- ☐ e) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen
- ☐ f) Änderungen planen und dokumentieren

2 BBP 2: Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)

- ☐ a) Leitern, Gerüste und Montagebühnen auswählen, auf- und abbauen
- ☐ b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Ladung sichern und Transport durchführen
- ☐ c) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen
- ☐ d) Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen
- ☐ e) Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen
- ☐ f) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen
- ☐ g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen
- ☐ h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen
- ☐ i) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen
- ☐ j) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen
- ☐ k) elektrische Anlagen errichten
- ☐ l) Haupt- und Hilfsstromkreise sowie Kleinsteuerungen in Betrieb nehmen
- ☐ m) Antriebssysteme in Betrieb nehmen, Betriebswerte einstellen
- ☐ n) nichtelektrische Komponenten von Anlagen prüfen
- ☐ o) Beleuchtungsanlagen montieren und installieren
- ☐ p) Schutzeinrichtungen einstellen und deren Wirksamkeit prüfen, Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sicherstellen
- ☐ q) Aus- und Meldesysteme sowie mechanische Sicherheitsvorrichtungen prüfen
- ☐ r) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren
- ☐ s) Mess- und Prüfprotokolle erstellen, Dokumentation erstellen und anpassen, Anlagen oder Systeme übergeben

3 BBP 3: Instandhalten von Anlagen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)

- ☐ a) Anlagen und Systeme nach Wartungs- und Instandhaltungsplänen warten, Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen
- ☐ b) Systemparameter mit vorgegebenen Werten vergleichen und einstellen
- ☐ c) Schutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen bei der Wiederinbetriebnahme instand gesetzter Geräte oder Anlagenteile einstellen und deren Wirksamkeit prüfen
- ☐ d) Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in